



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. März 2023
(OR. en)

7415/23

FIN 305
INST 62

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6246/23 ADD 1
Betr.:	Haushaltsleitlinien für das Jahr 2024 – <i>Schlussfolgerungen des Rates (14. März 2023)</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2024 in der Fassung, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3938. Tagung vom 14. März 2023 gebilligt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU DEN HAUSHALTSLEITLINIEN FÜR DAS
JAHR 2024**

1. Der Rat betont, dass dem Haushaltsplan für 2024 bei der Festlegung und Verwirklichung der von der Union vereinbarten langfristigen Ziele und politischen Prioritäten eine Schlüsselrolle zukommt.
2. Im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine bekräftigt der Rat im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates, dass sich die Europäische Union weiterhin dazu verpflichtet, gemeinsam mit ihren Partnern der Ukraine finanzielle Entlastung zu bieten sowie ihre Resilienz und ihren langfristigen Wiederaufbau zu unterstützen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass mit dem Haushaltsplan für 2024 weiterhin die Solidarität der Union mit der Bevölkerung der Ukraine unter Beweis gestellt und auf die mit dem Krieg verbundenen Krisen reagiert wird.
3. Er erinnert an den Grundsatz der Solidarität und unterstreicht, dass ein wirksamer Einsatz der EU-Haushaltsmittel dazu beitragen wird, die Glaubwürdigkeit der Union bei den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zu stärken.
4. Der Rat bekräftigt, dass der Haushaltsplan im Einklang mit den in der Haushaltsordnung¹ festgelegten Haushaltsgrundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Einheit, der Jährlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz, aufgestellt werden sollte.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 1).

5. Nach Auffassung des Rates sollte der Haushaltsplan für 2024 realistisch sein, mit dem tatsächlichen Bedarf im Einklang stehen, eine umsichtige Haushaltsplanung gewährleisten und unbeschadet der Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV)² genügend Spielräume innerhalb der Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) lassen, um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können. Gleichzeitig sollten im Haushaltsplan 2024 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Durchführung der Unionsprogramme zu gewährleisten und zu ermöglichen, dass im Rahmen des derzeitigen und des vorausgehenden MFR bereits getätigte Mittelbindungen rechtzeitig ausgezahlt werden können. Zu diesem Zweck sollten gegebenenfalls und in hinreichend begründeten Fällen nach Durchführung aller möglichen Mittelumschichtungen innerhalb des Haushaltsplans die verfügbaren Flexibilitätsmechanismen genutzt werden, um eine angemessene Mittelausstattung zu gewährleisten und so zu vermeiden, dass die von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträge nicht beglichen werden. Die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) sollte fortlaufend überwacht werden.
6. Der Rat betont, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für 2024 alle Elemente des MFR 2021-2027³ beachten und einhalten müssen.
7. Darüber hinaus unterstreicht der Rat, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen die Haushaltsdisziplin wahren sollten, und betont, dass nur als notwendig erachtete Ausgabenposten veranschlagt werden dürfen. Der Rat betont, dass die Kommission den früheren Zusicherungen in Bezug auf das, was als notwendig erachtet wird, nachkommen muss. Ferner weist der Rat darauf hin, dass die in den Haushaltsplan eingestellten zusätzlichen Beträge, wie etwa die nach Aufhebung von Mittelbindungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung frei gewordenen Beträge, mit der Einigung über den MFR 2021-2027 vollständig im Einklang stehen müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen.

² Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

8. Der Rat betont erneut, dass die Obergrenze der Rubrik 7 des MFR 2021-2027 auf der Prämisse beruht, dass alle Unionsorgane einen umfassenden und zielgerichteten Ansatz für die Stabilisierung des Personalbestands verfolgen und die Verwaltungsausgaben reduzieren. Die Personalaufstockungen über die letzten Jahre, insbesondere beim Europäischen Parlament, aber auch bei einigen anderen Organen, untergraben das interinstitutionelle Gleichgewicht und sorgen für erheblichen Druck unter Rubrik 7. Dieser Druck wird durch die derzeitige Methode der automatischen Anpassung der Dienstbezüge, die Energiepreise und die allgemeinen Preiserhöhungen im derzeitigen beispiellosen Inflationsumfeld verschärft. Daher fordert der Rat gemeinsame Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben unter dieser Rubrik. Vor diesem Hintergrund fordert der Rat die Kommission auf, gegebenenfalls ihre Befugnisse nach Artikel 314 Absatz 1 AEUV auszuüben.
9. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission – unbeschadet ihres Initiativrechts – gemäß Artikel 241 AEUV erneut auf, erstens wirksame Maßnahmen vorzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die derzeitigen Obergrenzen der Rubrik 7 des MFR nicht überschritten werden und dass keine besonderen Instrumente für diese Rubrik in Anspruch genommen werden. Zweitens soll sie eine Bewertung vorlegen, die es ermöglicht, einen koordinierten Ansatz für die Cybersicherheit zu gewährleisten, damit die finanzielle Belastung aller Organe abgemildert werden kann. Beiden Forderungen sollte in einem mit den Verhandlungen über den Haushaltsplan 2024 kompatiblen Zeitrahmen und in jedem Fall vor dem 1. Juni 2023 nachgekommen werden.

10. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten an Genauigkeit gewonnen haben⁴, und ersucht die Kommission, dies bei der Veranschlagung der Zahlungen im Haushaltsplanentwurf zu berücksichtigen. Der Rat betont, dass sowohl die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt als auch die Zahlungen aus dem Unionshaushalt an die Mitgliedstaaten berechenbar sein müssen und mit einer genauen Haushaltsplanung unliebsame Herausforderungen für die nationalen Haushalte vermieden werden können. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, auf transparente Weise genaue und zuverlässige Vorausschätzungen aller Einnahmen, einschließlich Rückflüssen, Geldbußen und des vom Vereinigten Königreich im Jahr 2024 gemäß dem Austrittsabkommen⁵ zu zahlenden jährlichen Betrags, vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten ihren erwarteten Beitrag zum Unionshaushalt rechtzeitig einschätzen können.
11. Der Rat unterstreicht, dass Instrumente zur Haushaltskorrektur, wie zum Beispiel Berichtigungshaushaltspläne, auf ein gerechtfertigtes Mindestmaß begrenzt bleiben sollten, zeitgerecht eingeführt werden sollten, damit sie ordnungsgemäß geprüft werden können und Unterbrechungen bei der Umsetzung von Programmen der Union vermieden werden, und vorrangig durch Umschichtungen finanziert werden sollten. Insbesondere ersucht der Rat die Kommission, die einnahmenorientierten Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen getrennt und unverzüglich vorzulegen, sobald die einschlägigen Informationen vorliegen. Der Rat bekräftigt seine feste Zusage, so rasch wie möglich zu Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen Stellung zu nehmen.
12. Damit die nationalen Parlamente über genügend Zeit für eine eingehende Prüfung verfügen und der Rat seinen Standpunkt gründlich vorbereiten kann, fordert der Rat die Kommission auf, den Entwurf des Haushaltsplans für 2024 so bald wie möglich, spätestens jedoch in der 22. Kalenderwoche, vorzulegen. Ferner hält er die Kommission an, den Inhalt ihrer Haushaltsdokumente kontinuierlich zu verbessern, indem sie sie einfacher, prägnanter und transparenter gestaltet, und sicherzustellen, dass die aktuellsten Daten zur Verfügung stehen. Der Rat ersucht die Kommission, die für noch nicht angenommene neue Rechtsakte oder Änderungen geltender Rechtsakte vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen im Einklang mit der Haushaltsordnung in eine Reserve einzustellen.

⁴ Siehe Tabelle 1 der Übersicht über die Kohäsionspolitik und die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten vom 9. März 2022.

⁵ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

13. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, dem Haushaltsplanentwurf sämtliche in Artikel 41 der Haushaltsordnung aufgeführten einschlägigen Unterlagen beizufügen. Der Rat fordert die Kommission auf, für die vollständige Transparenz und Sichtbarkeit aller im Rahmen von „NextGenerationEU“ bereitgestellten Mittel zu sorgen, indem sie alle relevanten Informationen einschließlich Tabellen, die eine Übersicht über die Haushaltsmittel geben, vorlegt.
14. Der Rat ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die in den Haushaltsplan eingestellten zweckgebundenen Einnahmen zu informieren, auch über die Einnahmen aus „NextGenerationEU“ und dem Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich⁶, und in Bezug auf die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen, die gemäß der Einigung über den MFR 2021-2027 bestimmten Programmen zugewiesen werden, ihren Verpflichtungen gemäß der Haushaltsordnung nachzukommen.
15. Der Rat betont, dass im Hinblick auf die Finanzierungskosten von „NextGenerationEU“, auf den finanziellen Beistand gemäß Artikel 220a der Haushaltsordnung und auf das Management der Schulden und aller sonstigen Verbindlichkeiten des Unionshaushalts Transparenz geboten ist. Der Rat fordert die Kommission auf, aktuelle Informationen über die verfügbaren Mittel für die Zinszahlungen im Rahmen von „NextGenerationEU“ und die Zinszahlungen im Zusammenhang mit dem finanziellen Beistand gemäß Artikel 220a der Haushaltsordnung vorzulegen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat die Kommission, im Haushaltsplan für 2024 umfangreiche Mittel zur Finanzierung der Zinskosten der Makrofinanzhilfe 2023 für die Ukraine vorzusehen.
16. Der Rat appelliert an alle Organe, effizient und konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit das Haushaltsverfahren reibungslos verläuft und der Haushaltsplan für 2024 innerhalb der im AEUV gesetzten Fristen aufgestellt werden kann. Insbesondere ersucht er die Kommission, während des gesamten Haushaltsverfahrens als ehrlicher Makler aufzutreten. Im Hinblick auf eine Erleichterung des Vermittlungsverfahrens fordert der Rat die Kommission auf, für einen rechtzeitigen Zugang zu Entwürfen von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen zu sorgen, die umfassend sein und alle relevanten Informationen (insbesondere über Verpflichtungen und Zahlungen) enthalten sollten.

⁶ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, Teil Fünf, Teilnahme an Programmen der Union, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen, sowie das dazugehörige Protokoll (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

17. Der Rat betont erneut, dass er den vorliegenden Leitlinien große Bedeutung beimisst, und geht davon aus, dass die Kommission ihnen bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2024 gebührend Rechnung trägt.
 18. Diese Leitlinien werden dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie den übrigen Organen und Einrichtungen der Union zur Verfügung gestellt.
-